

sich mit der Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen beschäftigen, einer Revision und theilweisen Abänderung zu unterwerfen seien, so hatte sich in andern Punkten Verschiedenheit der Ansichten kund gegeben. Während nämlich die Majorität der Deputation im Uebrigen das fernere unveränderte Fortbestehen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 auch hinsichtlich des VII. und VIII. Abschnitts nicht bloß für unbedenklich, sondern auch für äußerst rathsam erachtete und hierauf den Antrag stützte,

zur Zeit eine vollständige Revision der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 in ihrem VII. und VIII. Abschnitte abzulehnen,

als wodurch die Berathung des neuen Wahlgesetzes von selbst zur Erledigung kommen mußte: so hatte dagegen eine aus zwei Mitgliedern bestehende Minorität der gedachten Deputation ihre in dieser Beziehung abweichende Meinung in einem Sondergutachten entwickelt und der Kammer angerathen,

unter Ablehnung des Majoritätsgutachtens auf die specielle Berathung der Regierungsvorlage im VII. und VIII. Abschnitte einzugehen.

Ungeachtet dieser Meinungsverschiedenheit und des präjudicellen Inhalts des Antrags der Majorität hatte jedoch die Deputation die betreffenden Paragraphen des Gesetzentwurfs sub A., obschon von Seiten der Majorität nur eventuell, einer speciellen Prüfung unterworfen und ihr diesfalliges Gutachten in dem Berichte vom 7. November 1850 Seite 297 bis 328 niedergelegt. Dieser Theil des Berichts ist jedoch in der ersten Kammer bloß insoweit zur Berathung gekommen, als er sich auf Abänderung der oben besonders erwähnten, die Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen betreffenden Paragraphen bezieht. Da nämlich der angezogene, Seite 336 des Berichts befindliche Antrag der Majorität in der 46. Sitzung der ersten Kammer bei Abstimmung durch Namensaufruf mit 27 gegen 10 Stimmen zum Kammerbeschlusse erhoben ward, so sah man in dessen Folge von besonderer Berathung des betreffenden Inhalts des Gesetzentwurfs sub A., sowie des Entwurfs zu einem neuen Wahlgesetz ab.

Bergl. Protocoll der ersten Kammer Seite 384.  
Mittheilungen der ersten Kammer Seite 852.

Dagegen hat die erste Kammer den Abänderungen der §§. 89, 96, 98, 102, 103, 104 und 105 unter einigen Modificationen Beifall geschenkt und ist in Verfolg des Antrags auf Aussetzung der allgemeinen Revision des VII. Abschnitts der Verfassungsurkunde zu der Ansicht gelangt, daß hierüber ein besonderes Gesetz vorzuliegen sein würde. Die Staatsregierung ertheilte hierüber für den dabei vorausgesetzten Fall behüfliche Zusicherung und es wurden dann die betreffenden Erklärungen im Protocolle niedergelegt.

Protocoll Seite 413.  
Mittheilungen Seite 929.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß sich die betreffende Deputation der ersten Kammer bei Begutachtung der §§. 98 und 109 des Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde zugleich mit der Frage zu beschäftigen gehabt hatte, ob das den Kammern durch Gesetz v. 31. März 1849 ertheilte Recht, Gesetzentwürfe einzubringen und auf diese Weise die Initiative in der Gesetzgebung zu ergreifen, beizubehalten sei oder nicht. Dasselbe war dieserhalb zu dem einstimmig gefaßten Antrage gelangt, die Staatsregierung zu ersuchen,

daß sie eine Gesetzentwürfe mittheilen möge, durch welche das Gesetz vom 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde betreffend, sowie das Gesetz vom 31. März 1849, das Recht der Kammern zu Gesetzentwürfen betreffend, wieder aufgehoben würden.

Dieser Antrag der Deputation rief bei der Berathung in der Kammer mit Rücksicht auf die Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 152 formelle Bedenken hervor, in deren Folge demselben nachstehende abgeänderte Fassung gegeben ward:

Die Kammer wolle beschließen, bei der Staatsregierung eine Gesetzentwürfe zu beantragen, durch welche das Gesetz vom 31. März 1849, die Abänderung der §§. 85 und 120 der Verfassungsurkunde, sowie das Gesetz vom 31. März 1849, das Recht der Kammern zu Gesetzentwürfen betreffend, aufgehoben werden, und für jetzt diesen Beschluß nach §. 152 der Verfassungsurkunde, im Protocolle niederzulegen.

Der so modificirte Vorschlag ward mit 29 gegen 4 Stimmen angenommen, und von Seiten der Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß sie in dieser Angelegenheit ganz nach der Ansicht der Ständeversammlung zu handeln beabsichtige. Würde der gedachte Vorschlag in den Protocollen der Kammern niedergelegt, so werde die Staatsregierung nicht anstehen, alsbald noch eine Vorlage über diese Sache zu machen.

Protocolle der ersten Kammer Seite 418.  
Mittheilungen Seite 936.

Wendet sich Ihre Deputation nunmehr zur Begutachtung der verschiedenen einschlagenden Fragen, so gestattet sie zuvörderst, dem achten Abschnitte der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 eine gesonderte Betrachtung zu widmen, da hierbei ganz dasselbe Verhältniß obwaltet, wie hinsichtlich der Abschnitte I. bis VI., und daher der vorgedachte Abschnitt recht füglich mit als Gegenstand des ersten, unferm 18. Januar dieses Jahres erstatteten Berichts hätte betrachtet werden können, wenn es nicht angemessen erschienen wäre, von der in den Berichten der außerordentlichen Deputation der jenseitigen Kammer befolgten formellen Eintheilung des reichhaltigen Stoffes nicht ohne die dringendste Veranlassung abzuweichen. Die im achten Abschnitte der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 enthaltenen Bestimmungen sind nämlich durch das provisorische Gesetz vom 15. November 1848 wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 eben so wenig berührt worden, wie die Abschnitte I. bis VI., und die Abänderungen, welche gegenwärtig in dem Gesetzentwurfe sub A., wonach die neuen Paragraphen 152 bis 168 an die Stelle der Paragraphen 138 bis 154 treten sollen, vorgeschlagen worden sind, bestehen, abgesehen von einem dann noch besonders zu erwähnenden Satze am Schlusse der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, welcher in die revidirte Verfassungsurkunde nicht wieder aufgenommen worden ist, lediglich darin, daß der Ausdruck: „Stände“ und „Ständeversammlung“ vermieden und dagegen „Kammern“ und „Landtag“ gesetzt worden ist, im Uebrigen aber unter Bezugnahme auf die vorgeschlagene neue Reihenfolge der Paragraphen eine hier und da veränderte Allegirung derselben stattgefunden hat. Letzteres erledigt sich von selbst, wenn unter Berücksichtigung der bereits gefaßten Beschlüsse in Betreff der Abschnitte I. bis VI. von vollstän-